

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

das Schulministerium hat die Schulen gestern per Schulmail über das weitere Vorgehen nach den Herbstferien informiert (vgl. 1. Dateianhang). Von den in dieser MSB-Schulmail zitierten bzw. verlinkten weiteren Schriftstücken füge ich dieser mail vorsorglich bei

- die aktualisierte Fassung der CoronaBetrVO (vgl. 2. Dateianhang),
- die Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen (Stand 21.10.2020) (vgl. 3. Dateianhang)
- sowie die Handreichung des Umweltbundesamtes zum Lüften in Schulen vom 15.10.2020 (vgl. 4. Dateianhang).

Die in diesen Unterlagen getroffenen Regelungen und Vorgaben des Schulministeriums **gelten vollumfänglich auch für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Köln**, soweit wir in dieser mail nachfolgend nichts Abweichendes regeln. Wir danken Ihnen deshalb schon heute für eine sorgsame Lektüre und Umsetzung! Zugleich bitten wir Sie, die Schulöffentlichkeit sehr zeitnah über die wesentlichen Punkte zu informieren.

Darüber hinaus treffen wir folgende Entscheidungen bzw. geben Ihnen folgende Hinweise:

1. Das auf den 21.10.2020 aktualisierte Papier „Hinweise und Verhaltensempfehlungen“ (3. Dateianhang) führt auf Seite 3 Punkt 1 Unterpunkt 3 Satz 2 aus, dass für Lehrerkonferenzen, Dienstbesprechungen und analog bei Sitzungen von Schulgremien auf Mindestabstand und MNB verzichtet werden könne, wenn die sog. Erweiterte Nachverfolgung nach § 2a CoronaSchVO sichergestellt wird (fester Sitzplan etc.). Diese Ausnahmeregelung übernehmen wir für unsere Schulen nicht. Statt dessen gilt ab Montag wieder die Regelung, die wir bereits in unserer Rundmail vom 04.08.2020 in dem Kapitel „Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“)" getroffen hatten (Kurzfassung: Entweder Mindestabstand von 1,5 m (besser: 2 m) durchgängig einhalten oder eine MNB tragen), ergänzt um den dringenden Appell zur regelmäßigen Durchlüftung des Konferenzraums. Mit dieser Entscheidung hoffen wir, den Bedürfnissen gesundheitlich besonders gefährdeter Lehrkräfte, den stringenten MNB-Regelungen für die Schülerinnen und Schüler sowie der besonderen Belastungssituation in den Gesundheitsämtern angemessener gerecht zu werden.
2. Bei allen Gelegenheiten und Konstellationen des Zusammentreffens von Menschen auf dem Schulgelände, bei denen das Tragen einer MNB nicht verbindlich vorgeschrieben ist, empfehlen wir als Schulträger jedem, dennoch freiwillig eine MNB zu tragen. Insoweit gelten sinngemäß die Details, die wir Ihnen zum Aspekt der Freiwilligkeit nach der Aufhebung der ersten Maskenpflicht Anfang September schon mitgeteilt hatten.
3. Lehrkräfte müssen grundsätzlich auch im Unterricht eine MNB tragen; dies ist mit allen Konsequenzen eine Dienstpflicht. Dies gilt nicht, solange sie den Mindestabstand einhalten können (auch wenn wir selbst dann das Tragen der MNB empfehlen). Diese Ausnahme gilt aber nur, wenn und solange die Lehrkräfte den Mindestabstand dauerhaft sicherstellen können. In dem Moment, wo im Verlauf des Unterrichts wider Erwarten der Mindestabstand unterschritten wird, ist die MNB zuvor wieder anzulegen.

4. Im 3. Dateianhang finden Sie auf den Seiten 8 f. die von Herrn Pitsch in der Rundmail vom 16.10.2020 angekündigten aktualisierten Hygienehinweise für den Sportunterricht. Wir bitten Sie um sorgfältige Beachtung und darum, ein besonderes Augenmerk auf die speziellen „Schwachstellen“ auf diesem Gebiet – die Situation in den Zugängen und in den Umkleiden – zu richten.

Darüber hinaus gelten weiterhin die Ausführungen in den Schulleitungs-Rundmails von Herrn Pitsch vom 09.10. und vom 16.10.2020, soweit sich aus den vorstehenden Ausführungen nichts Anderes ergibt.